Quellen zur Lerneinheit #Meinungsfreiheit

1. Verfassung der DDR, Artikel 27

2. Offener Brief der Kirche zu den relegierten Jugendlichen an der Ossietzky-Schule, BArch, MfS, HA XX, AKG, Nr. 6100, Bl. 170.

3. Grundgesetz, Artikel 5

4. Strafgesetzbuch: Volksverhetzung (§130 StGB), Beleidigung (§185 StGB)

5. Link zur Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts „Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen strafrechtliche Verurteilung wegen Beleidigung“, Nr. 95/2020 vom 29. Oktober 2020.

Mit Be Stimmen
in Demokratie & Diktatur

Verfassung der DDR von 1974

Artikel 27

1 Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern. Dieses Recht wird durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt. Niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

2 Die Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens ist gewährleistet.

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1974, Berlin 1974.

BArch, MfS, HA XX, AKG, Nr. 6100, Bl. 170.

An alle Berliner
Gemeinden

BStU
000170

Berlin am 04.11. 88

OFFENER BRIEF

In großer Sorge und Betroffenheit wenden wir uns an Gemeinden in einer Angelegenheit, die seit Wochen Beunruhigung, Angst und Empörung auslöst.

In der "Carl von Ossietzky" EOS in Berlin Pankow gab es eine Möglichkeit des freien Meinungsaustauschs, den man als beispielhaft bezeichnen kann. Dieser positive Ansatz ist nicht durchgehalten worden: Gegen einige Schüler, die sich kritisch und konstruktiv mit Gegenwartsfragen auseinandersetzen und dies in Artikeln zum Ausdruck gebracht haben, sind schwere Schulstrafen verhängt worden: Vier wurden von der Schule relegiert, zwei weitere wurden an andere Schulen versetzt, zwei erhielten einen Verweis.
Diese Vorgänge, durch die das Vertrauen von Schülern mißbraucht wurde, fordern unseren Protest heraus. Wir wissen uns in diesem Protest einig mit vielen, die direkt und indirekt betroffen sind.

Mit Gemeindegliedern, weil wir als Christen nicht schweigen dürfen, wenn Unrecht geschieht, und weil Entmündigung, Unterstellungen und ungerechte Strafen im Widerspruch zum Evangelium stehen. Es gehört zu unserem Auftrag, dies in der Öffentlichkeit auszusprechen.

Mit Eltern, weil wir wollen, daß unsere Kinder zu aufrichtigen Menschen heranwachsen, deren Kreativität, Spontaneität und Ehrlichkeit nicht unterdrückt werden. Der Anpassungsdruck dem unsere Kinder ausgesetzt werden, schädigt die heranwachsende Generation und damit unsere ganze Gesellschaft.

Mit Pädagogen in Schulen, Kindergärten, Krippen und Heimen, weil über Unterschiede im pädagogischen und weltanschaulichen Ansatz hinweg, die Achtung vor der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen zu unser aller Berufsauffassung gehört. Es ist unverträglich, wenn Mitarbeiter der Volksbildung durch Falschinformation oder Einschüchterung daran gehindert werden, die Interessen Jugendlicher zu vertreten und sie partnerschaftlich in ihrem Ringen um weltanschauliche und politische Positionen zu begleiten.

Wir rufen dazu auf:

- sich und andere genau über die Vorgänge in der Ossietzky-Oberschule zu informieren und Meinungen dazu öffentlich zu diskutieren. (eine Dokumentation dazu liegt diesem Schreiben bei)

- das Thema Volksbildung verstärkt in die inhaltliche Arbeit der Gemeinden einzubeziehen. Dabei können die Erfahrungen von einzelnen und Gruppen genutzt werden, die seit langem an dieser Thematik arbeiten. (Wir sind ggf. bereit, Kontakte herzustellen)

- den Inhalt dieses Briefes und der Dokumentation in Gottesdiensten, Gruppen und anderen Gemeindeveranstaltungen bekanntzumachen und dafür auch die Veranstaltungen der Friedensdekade zu nutzen.

- das Gespräch mit allen zu suchen, deren Anliegen es ist, sich kritisch und konstruktiv mit unserem Bildungswesen auseinanderzusetzen - über weltanschauliche Grenzen und Gemeindegrenzen hinweg.

Dieser Brief wurde von Berliner Jugendmitarbeitern angeregt und formuliert. Die beiliegende Dokumentation stützt sich auf Aussagen Betroffener.

Mit Grüßen aus dem
Stadtjugendpfarramt

Anlage

Marianne Birthler A. Rudi Fraezl

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 5 aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist“, online abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gg.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 130 Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, der

a) zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit

zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,

b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder

c) die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden oder

2. einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

(5) Absatz 2 gilt auch für einen in den Absätzen 3 oder 4 bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3).

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, ist der Versuch strafbar.

(7) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit den Absätzen 5 und 6, sowie in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Absatz 4 entsprechend.

§ 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ausschnitte aus dem „Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 geändert worden ist“, online https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html#BJNR001270871BJNE028210360 .

Link zur Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts

„Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen strafrechtliche Verurteilung wegen Beleidigung“, Nr. 95/2020 vom 29. Oktober 2020, online abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-095.html.